

15 Gesetz zu dem Vierten Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3625

erste Lesung

Auch diese **Einbringungsrede** wird zu **Protokoll** (s. *Anlage 3*) gegeben.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/3625** an den **Hauptausschuss** zur weiteren Beratung. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so geschehen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

16 Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3965

erste Lesung

Auch zu diesem Gesetzentwurf gibt die Landesregierung die **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. *Anlage 4*).

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/3965** an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Beides ist nicht der Fall. Dann hat diese Überweisungsempfehlung die Zustimmung gefunden.

Tagesordnungspunkt

17 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3967

erste Lesung

Auch hier gibt die Landesregierung die **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. *Anlage 5*).

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/3967** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik – federführend – sowie mitberatend an den Integrationsausschuss**. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann haben wir so überwiesen.

Tagesordnungspunkt

18 Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3969

erste Lesung

Auch hier gibt die Landesregierung die **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. *Anlage 6*).

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/3969** an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Gibt es jemanden, der widersprechen oder sich enthalten möchte? – Nein. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt

19 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Bereich der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3970

erste Lesung

Auch hier wird die **Einbringungsrede** der Landesregierung zu **Protokoll** (s. *Anlage 7*) gegeben.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/3970** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** zur weiteren Beratung. Niemand dagegen? – Niemand enthält sich? – Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

Anlage 4

Zu TOP 16 – „Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede

Dr. Norbert Walter-Borjans, Finanzminister:

Die Änderung des Landesreisekostengesetzes ist Folge einer Änderung des Einkommensteuergesetzes durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, die am 01.01.2014 in Kraft treten wird. Bislang verweisen wir bei den reisekostenrechtlichen Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwand auf das Steuerrecht. Bei einer Dienstreise zahlen wir unseren Bediensteten derzeit daher ab 8 Stunden Abwesenheit 6 €, ab 14 Stunden Abwesenheit 12 € und ab 24 Stunden Abwesenheit 24 €.

Auch künftig sollen steuerliche und landesreisekostenrechtliche Vorschriften aus Gründen der Verwaltungsökonomie weitgehend deckungsgleich bleiben. Wir bleiben daher im System.

Allerdings werden wir ab 2014 das erhöhte Tagegeld von 12 € nicht bereits – wie dann steuerrechtlich vorgesehen – ab 8 Stunden, sondern erst ab 11 Stunden Abwesenheit zahlen. Die Verdoppelung des Tagesgeldsatzes für Abwe-

senheiten von 8 bis 11 Stunden würde zu einer ungerechtfertigten Besserstellung der Beschäftigten im Außendienst gegenüber dem Innendienst führen. Denn eine Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden ist im öffentlichen Dienst die Regel, und ein in den letzten Jahren gestiegener Mehrbedarf für den Außendienst ist nicht erkennbar.

Hintergrund der steuerlichen Änderung waren Steuervereinfachungsgründe. Eine vollständige Übernahme der steuerlichen Regelung würde dem reisekostenrechtlichen Grundsatz widersprechen, dass dem Bediensteten nur die aus der dienstlichen Veranlassung entstandenen notwendigen Mehrauslagen zu erstatten sind. Daher soll es bei dem bisherigen Tagegeld von 6 € verbleiben.

Abgesehen davon, dass eine vollständige Übernahme der steuerlichen Regelungen im Hinblick auf das Mehrbedarfserstattungsprinzip nicht gerechtfertigt ist, würde eine vollständige Anpassung an das Steuerrecht zudem zu Mehrausgaben im Landeshaushalt von bis zu 10 Millionen € führen.

Des Weiteren werden mit dem Gesetzentwurf die bisherigen Befristungen für das Landesreisekostengesetz und das Landesumzugskostengesetz aufgehoben. Dies beruht auf dem Umstand, dass die Gesetze als Ausgestaltung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn notwendige Rechtsvorschriften sind.

